

## **BGer 4A\_77/2020 vom 17. Juni 2020**

Bundesgericht, 2020-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_77\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_77_2020)

FR: TF 4A\_77/2020 du 17 juin 2020

IT: TF 4A\_77/2020 del 17 giugno 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache ( Art. 72 BGG ), sie richtet sich gegen einen Entscheid des Bundespatentgerichts ( Art. 75 Abs. 1 BGG ), mit dem über einen Teil der objektiv gehäuften, unabhängigen Begehren endgültig entschieden worden ist ( Art. 91 lit. a BGG ; zur Anfechtbarkeit eines selbstständigen Teilentscheides, vgl. Urteil 4A\_269/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 1.2, nicht publ. in BGE 144 III 43 ), die Beschwerdeführerin ist mit ihren Begehren nicht vollständig durchgedrungen ( Art. 76 BGG ), ein Streitwert ist nicht erforderlich ( Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG ) und die Beschwerdefrist ist eingehalten ( Art. 100, 46 Abs. 1 lit. c BGG ). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt hinreichend begründeter Rügen (Art. 42 Abs. 2, 106 Abs. 2 BGG) einzutreten.

#### **E. 2.1**

Im Urteil 4A\_70/2019 vom 6. August 2019 führte das Bundesgericht aus, das Bundespatentgericht habe Bundesrecht verletzt, indem es der Beschwerdegegnerin ermöglichte, (wenigstens) zur Frage der Patentgültigkeit dreimal unbeschränkt Tatsachen und Beweismittel vorzutragen und gestützt darauf namentlich ihre Patentansprüche neu zu formulieren, ohne zu prüfen, ob die fraglichen Noven ausnahmsweise nach Art. 229 Abs. 1 ZPO zulässig gewesen seien (E. 2.4). Da die vom Bundespatentgericht als neuheitsschädlich erachtete japanische Patentschrift JP yyy (Entgegenhaltung E10) erst in der Duplik formell ins Verfahren eingebracht wurde, sei sie als Novum zu betrachten. Ob die Beschwerdegegnerin zur Entgegnung dieses Novums ihrerseits eine als unechtes Novum aufzufassende Einschränkung ihres Patentanspruches vornehmen durfte, beurteile sich nach Art. 229 ZPO . Nachzuweisen sei insbesondere, dass das als Reaktion auf Dupliknoven vorgebrachte unechte Novum trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vor Aktenschluss hätte ins Verfahren eingebracht werden können. Damit der klagenden Partei dieser Sorgfaltsnachweis gelinge, sei immerhin unabdingbar, dass das Dupliknovum für diese Noveneingabe

kausal sei. Erforderlich sei einerseits, dass (erst) die Dupliknoven das Vorbringen der unechten Noven veranlasst habe, andererseits dass die unechten Noven in technischer bzw. thematischer Hinsicht als Reaktion auf die Dupliknoven aufzufassen seien. Das Bundespatentgericht hätte folglich prüfen sollen, ob zwischen der in der Duplik eingebrachten japanischen Patentschrift JP yyy (E10) und der verbalen Einschränkung des Klagepatents ein Kausalzusammenhang bestehe, d.h. ob die Einschränkung spezifisch durch das Dupliknovum E10 veranlasst worden sei (E. 2.5). Ihm wurde die Sache zur Beurteilung dieser Frage zurückgewiesen.

#### **E. 2.2**

Infolge des Rückweisungsentscheides prüfte das Bundespatentgericht, ob das Dokument E10 für die verbale Einschränkung des Patentanspruches kausal gewesen sei. Dies bejahte es. Zunächst führte es aus, das Dupliknovum E10 sei nicht vorhersehbar gewesen. Weiter erkannte es, dass die Beschwerdegegnerin durch das Dupliknovum E10 zur verbalen Einschränkung des Patentanspruches veranlasst worden sei. Die Einschränkung des geltend gemachten Anspruchs in der Stellungnahme zur Duplik sei sodann in technischer und thematischer Hinsicht als Reaktion auf die Dupliknoven, insbesondere auf das Dupliknovum E10 und ohne Verzug im Sinne von Art. 229 Abs. 1 ZPO erfolgt.

### **E. 3.1**

Nach einem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts sind sowohl dieses selbst als auch die Vorinstanz (en) an die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wurde, gebunden. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es ihnen wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren ( BGE 135 III 334 E. 2 mit Hinweisen).

#### **E. 3.2.1**

Gemäss dem Rückweisungsentscheid vom 6. August 2019 wurde die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen damit sie nur, aber immerhin, die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen dem Dupliknovum E10 und der verbalen Einschränkung prüft. Der Beschwerdeführerin kann demnach nicht gefolgt werden, wenn sie - mit wiederholtem Hinweis darauf, dass das (erste) Teilurteil des Bundespatentgerichts mit dem Urteil des Bundesgerichts aufgehoben worden sei - ausführt, die Vorinstanz hätte "alle gerügten Mängel des ersten Verfahrens" beheben müssen. Aufgrund der erwähnten Bindungswirkung besteht auch im vorliegenden Verfahren kein Anspruch auf die erneute Beurteilung von Punkten, über die das Bundesgericht im Rückweisungsentscheid bereits entschieden hat. Zu beurteilen sind - neben der umstrittenen Frage des Kausalzusammenhanges (s. unten E. 4) - einzig die in der Beschwerde vom 1. Februar 2019 gehörig vorgebrachten Punkte, die das Bundesgericht im Urteil vom 6. August 2019 unbeurteilt liess.

#### **E. 3.2.2**

Das Bundesgericht erwog in E. 2.5.3 des Rückweisungsentscheides, der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin die Einschränkung der Patentansprüche bereits in der sog. ergänzenden Replik - also noch bevor die vorerwähnte japanische Patentschrift formell ins Verfahren eingebracht wurde - vornahm, sei bei der Prüfung des Kausalzusammenhanges ohne Belang. Die Beschwerdeführerin setzt sich darüber hinweg, wenn sie im ersten Teil ihrer Beschwerde an mehreren Stellen vorbringt, die verbale Einschränkung der Beschwerdegegnerin in der Stellungnahme zur Duplik stelle bloss die Wiederholung der Einschränkung der Patentansprüche in der ergänzenden Replik dar, und versucht, daraus etwas zu ihrem Gunsten abzuleiten. Aufgrund der Bindung des Bundesgerichts an den eigenen Rückweisungsentscheid können diese Vorbringen im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

#### **E. 3.2.3.1**

Im Rückweisungsentscheid hielt das Bundesgericht in Bezug auf die in der (ersten) Beschwerde der Beschwerdeführerin eventualiter vorgebrachten Rügen (willkürliche Auslegung von technischen Begriffen, Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Verletzung des Patentrechts und des Verhandlungsgrundsatzes) fest, dass diese infolge der Aufhebung des Teilurteils vom 18. Dezember 2018 aus anderen Gründen nicht zu behandeln seien. Immerhin führte es aus, dass diese Rügen

prima facie unbegründet seien. Dies hindert die Beschwerdeführerin nicht daran, diese Rügen im zweiten Teil ihrer (neuen) Beschwerde erneut vorzutragen, wobei sie ihre Beschwerde vom 1. Februar 2019 diesbezüglich wörtlich übernimmt [Beschwerde, Rz. 100-120].

### **E. 3.2.3.2**

Wie die Beschwerdeführerin selber erkennt, stützen sich ihre Rügen nicht auf den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt.

Das Bundespatentgericht stellte fest, dass die Verbindungen von den Anschlussstellen zum Innern des ersten/zweiten Gehäuseteils durch die Flanschdruckflächen verlaufen. Demgegenüber bringt die Beschwerdeführerin vor, dass bei den angegriffenen Ausführungsformen durch die Flanschdruckflächen keine Verbindungen verlaufen. Inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unhaltbar sein soll, legt sie dabei nicht dar. Der Vorinstanz wirft sie im Wesentlichen vor, auf Abbildung 13 ("Bild 15") abgestellt zu haben, obwohl diese Abbildung unbestrittenerweise bereits mit der Klage eingereicht wurde. Dass die Beschwerdeführerin zu diesem Bild nicht Stellung hätte nehmen können, ist weder dargetan noch ersichtlich. Ihre Ausführungen zum Verhandlungsgrundsatz sind haltlos, wurde doch die Abbildung von einer der Verfahrensparteien und nicht vom Bundespatentgericht in den Prozess eingebracht. Dass auf die entsprechende Beilage bzw. sogar auf das Bild selbst im Prozess Bezug genommen wurde, zeigt die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort detailliert auf, was die Beschwerdeführerin in der Replik nicht bestreitet.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vorinstanz habe in willkürlicher Weise die Anspruchsmerkmale j und k (Patentanspruch 10) in der streitgegenständlichen Ausführung als erfüllt angesehen, in der Entgegenhaltung 1 (US 6'585'662 B1, E1) - trotz technischer Übereinstimmung aus Sicht der Definition der Flanschdruckfläche - hingegen nicht. Dabei verkennt sie, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts Willkür in der Rechtsanwendung nur dann vorliegt, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht ( BGE 140 III 167 E. 2.1 mit Hinweis). Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, Ähnlichkeiten zwischen der streitgegenständlichen Ausführung und der E10 aufzuzeigen. Sie führt etwa aus, dass sowohl bei der E1 wie bei der angegriffenen Ausführungsform die Flanschdruckflächen als Teil des Flansches im Sinne der vorinstanzlichen Definition der Flanschdruckfläche dem Gehäuseteil angeformt seien. Dass es offensichtlich unhaltbar wäre, von der Nichtübereinstimmung der Ausführungsvarianten in technischer Hinsicht auszugehen, wird damit jedoch noch nicht dargetan.

In Zusammenhang mit dem gerügten Verzicht auf die Befragung von C.\_\_\_\_\_ als

Zeuge legt die Beschwerdeführerin nicht dar, welche bezeugenden Tatsachen nur Herr C.\_\_\_\_\_ als angeblicher Miterfinder der E1 unmittelbar wahrgenommen haben soll (vgl. WEIBEL/WALZ, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, N 3 zu Art. 175 ZPO , wonach ein sachverständiger Zeuge unersetzbar sei). Das ihres Erachtens erforderliche Fachwissen in Bezug auf E1 hätte durch die Abnahme eines Gutachtens ( Art. 168 Abs. 1 lit. d ZPO ) eingeholt werden können. Einen entsprechenden Beweisantrag stellte die Beschwerdeführerin jedoch soweit ersichtlich nicht bzw. belegt sie in der Beschwerde nicht.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin kritisiert die Ausführungen des Bundespatentgerichts in Bezug auf den Kausalzusammenhang zwischen den Dupliknoten und der verbalen Einschränkung der Patentansprüche.

##### **E. 4.1**

Sie beanstandet zunächst, dass die Vorinstanz infolge des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheides keinen Schriftenwechsel angeordnet hat.

Sie rügt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung sowie eine Verletzung der Verhandlungsmaxime. Sie bringt vor, die verbale Einschränkung sei für E10 und die übrigen Dupliknoten ursächlich gewesen und nicht umgekehrt, sei diese doch bereits in der ergänzenden Replik vorgenommen worden. Sie kritisiert die vorinstanzlichen Ausführungen in Bezug auf die Frage der Voraussehbarkeit der Dupliknoten. Eine isolierte Betrachtung der Voraussehbarkeit der E10, ohne andere Entgegenhaltungen bzw. den Stand der Technik in die Betrachtung einzubeziehen, sei falsch. Relevant sei nicht nur die Vorhersehbarkeit einer einzelnen Entgegenhaltung, sondern vielmehr die "Voraussehbarkeit, wie der Anspruch des Streitpatentes aus Sicht der Klägerin formuliert werden kann, dass es gegenüber dem Stand der Technik insgesamt standhält ". Da die Beschwerdegegnerin ausdrücklich dargelegt habe, sie habe von Beginn des Prozesses an den Wortlaut der notwendigen abgegrenzten Anspruchsfassung gekannt, könne eine konkrete - im Prozessverlauf später eingeführte - Entgegenhaltung nie spezifisch kausal für eine verbale Einschränkung sein. Es lasse sich nicht sagen, dass die E10 die Einschränkung verursacht habe. Die Beschwerdegegnerin habe sich immer auf den Standpunkt gestellt, die verbale Einschränkung stehe bereits seit Klageanhebung fest und habe sich schon bereits vor der Duplik zu einer identischen Einschränkung veranlasst gesehen. Zudem habe das Bundespatentgericht zu Unrecht die Einschränkung als unverzüglich erachtet, obwohl zwischen Kenntnis der Noven und Reaktion 25 Tage verstrichen seien. Dass die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin eine Frist zur Stellungnahme ansetzte und diese nach Aktenschluss gar erstreckte, enthebe die Beschwerdegegnerin nicht von ihrer Pflicht zur unverzüglichen Noveneingabe.

Die Beschwerdeführerin rügt im Weiteren einen Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Novenrecht sowie die Missachtung des Rückweisungsurteils. Dabei wiederholt sie mit Hinweis auf Auszüge aus den Rechtsschriften der Beschwerdegegnerin, dass diese während des ganzen Verfahrens die Auffassung vertreten habe, ihr sei der eingeschränkte Anspruch seit Klageanhebung bekannt. Die Vorinstanz habe sich zu Unrecht darauf beschränkt, aufzuzeigen, dass die Beschwerdegegnerin ihren eingeschränkten Anspruch u.a. auch der E10 gegenübergestellt habe. Dies genüge jedoch nicht, würde doch sonst jede im Stand der Technik enthaltene Entgegenhaltung die vom

Bundesgericht festgesetzten Kriterien erfüllen. Das Bundespatentgericht dürfe nicht einerseits diese Kriterien so verallgemeinern, dass eine beliebige Entgegenhaltung diese erfülle und andererseits das Kriterium der Voraussehbarkeit spezifisch nur auf die E10 prüfen. Die bloße chronologische Reihenfolge der Dupliknoten und der (erneuten) verbalen Einschränkung reiche nicht aus, um die vom Bundesgericht statuierten Anforderungen zu erfüllen, weshalb das Bundespatentgericht den Rückweisungsentscheid missachtet habe. Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, die Vorinstanz habe die Eventualmaxime verletzt. Zum erneuten Male macht sie geltend, die Beschwerdegegnerin habe sich auf den Standpunkt gestellt, die verbale Einschränkung sei implizit schon aus der Klage hervorgegangen. Angesichts dessen habe sie gegen die Eventualmaxime verstossen, indem sie die verbale Einschränkung erst mit der ergänzenden Replik vorgenommen habe. In diesem Zusammenhang hebt sie Widersprüche im Verhalten der Beschwerdegegnerin hervor und rügt eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

Wie schon vor der Vorinstanz macht die Beschwerdeführerin geltend, bei der Einschränkung handle es sich um ein prozessuales Gestaltungsrecht, weshalb "die novenrechtlichen Voraussetzungen bzw. die spezifische Verursachung der Einschränkung durch Dupliknoten sowohl in Bezug auf die darin enthaltene Willenserklärung wie auch auf den der Willenserklärung zugrundeliegenden Sachverhalt " zu prüfen seien. Zudem sei es treuwidrig, ein Gestaltungsrecht erst nach Aktenschluss bzw. erst im Rechtsmittelverfahren auszuüben. Sie rügt im Übrigen eine Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit zwischen den Parteien. Dabei bringt sie insbesondere vor, ihr sei im Anschluss an die Stellungnahme zur Duplik keine Frist für einen gleichwertigen Schriftsatz gesetzt worden. Obwohl die Beschwerdeführerin diese Asymmetrie gerügt habe, habe die Vorinstanz ihr einen zusätzlichen Schriftsatz verweigert, was einer Verletzung von Art. 8 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 BV gleichkomme. Zuletzt macht sie geltend, das Bundespatentgericht habe ihr rechtliches Gehör verletzt. Sie bringt vor, das Bundespatentgericht habe im Anschluss an den Rückweisungsentscheid zu Unrecht die Vorbringen betreffend die Auslegung eines technischen Begriffs nicht berücksichtigt und das hierfür beantragte Beweismittel der Zeugenaussage nicht abgenommen. Die vom Bundesgericht nur

prima facie geprüften Fragen seien noch von der Vorinstanz zu prüfen gewesen. Indem das Bundespatentgericht pauschal auf das eigene - aufgehobene - Urteil verwiesen habe, ohne diese Fragen zu behandeln, habe es seine Begründungspflicht verletzt.

#### **E. 4.2.1**

Sofern sich die Beschwerdeführerin auf den Umstand bezieht, dass die Beschwerdegegnerin die Einschränkung der Patentansprüche bereits in der sog. ergänzenden Replik vornahm, haben ihre Vorbringen - wie erwähnt (vgl. oben E. 3.2.2) - aufgrund der Bindung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheides unberücksichtigt zu bleiben. Denn, wäre dies entscheidend gewesen, hätte eine Rückweisung unterbleiben können. Es kann daher auch offenbleiben, ob die Beschwerdeführerin im ersten Beschwerdeverfahren überhaupt entsprechende Vorbringen erhob. Dies gilt im Übrigen auch für die Behauptung, die Beschwerdegegnerin habe sich immer auf den Standpunkt gestellt, die Einschränkung stehe "bereits seit Klageanhebung" fest [Beschwerde, insb. Rz. 32].

#### **E. 4.2.2.1**

Damit Dupliknoten als kausal für eine Noveneingabe erachtet werden, ist erforderlich, dass einerseits (erst) die Dupliknoten das Vorbringen der unechten Noven veranlasst haben,

andererseits dass die unechten Noven in technischer bzw. thematischer Hinsicht als Reaktion auf die Dupliknoven aufzufassen sind (Rückweisungsentscheid, E. 2.5.2). Wie erwähnt (vgl. oben, E. 2.2), hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid geprüft, ob diese Kriterien erfüllt sind. Dabei führte sie insbesondere aus, eine Betrachtung der spezifischen Argumentation der Beschwerdegegnerin in der Stellungnahme zur Duplik zeige, dass die verbale Einschränkung - d.h. die Kombination des erteilten unabhängigen Anspruchs 1 mit den von ihm abhängigen Ansprüchen 4 und 10 - als spezifische Reaktion auf E10 erfolgt sei. Genau die zusätzlichen Merkmale i), j) und k), durch welche der eingeschränkte Patentanspruch sich von der erteilten Fassung unterscheide, seien durch das Dokument E10 nicht offenbart. Folglich seien "genau jene abhängigen Ansprüche in ihrer Kombination von Dokument E10 abgegrenzt, die mit dem unabhängigen Anspruch 1 kombiniert werden", was insbesondere die wiederholte spezifische Bezugnahme auf E10 in der Begründung der Beschwerdegegnerin für die Einschränkung zeige [angefochtener Entscheid, insb. Rz. 17].

#### **E. 4.2.2.2**

Die Beschwerdeführerin vermag die Erwägungen der Vorinstanz nicht als bundesrechtswidrig darzutun. Sie rügt die isolierte Betrachtung der E10, ohne dass andere Elemente in die Betrachtung einbezogen worden seien. Welche anderen konkreten Elemente in die Prüfung zwingend hätten einbezogen werden müssen, legt sie hingegen nicht dar. Ihr pauschaler Hinweis auf "andere Entgegenhaltungen" bzw. auf den "Stand der Technik" ist dabei unbehelflich. Weshalb eine "beliebige Entgegenhaltung" nach dem angefochtenen Teilurteil die an den Kausalzusammenhang gestellten Anforderungen erfüllen würde, ist nicht ersichtlich. Weiter vermögen die - nicht leicht nachvollziehbaren - Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Ausübung eines prozessualen Gestaltungsrechts nicht darüber hinwegzutäuschen, dass es vorliegend einzig um die Prüfung der Zulässigkeit der Einschränkung als Novum im Sinne von Art. 229 ZPO geht, die vorliegend keine Unterscheidung zwischen der Einschränkung des Patentanspruches und der entsprechenden Willenserklärung erfordert. Zuletzt liegt keine Verletzung des Anspruches der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör vor, da das Bundespatentgericht infolge des Rückweisungsentscheides ausschliesslich die Frage des Kausalzusammenhangs zu behandeln hatte (vgl. oben E. 3. 2.1). Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Grundsatz der Waffengleichheit sind unbeachtlich, erhob sie doch keine entsprechende Rüge innerhalb der Beschwerdefrist nach dem Teilurteil vom 18. Dezember 2018. Im Rahmen ihrer Ausführungen zur Waffengleichheit in ihrer Beschwerde vom 1. Februar 2019 rügte sie in der Tat nicht, im Anschluss an die Stellungnahme zur Duplik sei ihr keine Frist für einen gleichwertigen Schriftsatz gesetzt worden.

#### **E. 4.2.3**

Zur Frage der Rechtzeitigkeit der Einschränkung ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass in der Lehre kontrovers diskutiert wird, was unter "ohne Verzug" im Sinne Art. 229 Abs. 1 ZPO zu verstehen ist. Umstritten ist insbesondere die Frage, ob Noven immer unverzüglich nach deren Entdeckung in einer unaufgeforderten Eingabe eingebracht werden müssen oder ob damit bis zum Beginn der Hauptverhandlung zugewartet werden darf (vgl. dazu z.B. HUNSPERGER/WICKI, Fallstricke des Replikrechts im Zivilprozess - eine Replik, in: AJP 2017, S. 453 ff. S. 455 f. und insb. FN 12). Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob das Zurückhalten eines Novums bis zur Hauptverhandlung, die u.U. Wochen oder gar Monate nach der Novenentdeckung stattfindet, sich mit dem Grundsatz

von Treu und Glauben vereinbaren lässt. Wie die Vorinstanz richtig ausführt, muss in casu jedoch beachtet werden, dass der Klägerin zusammen mit der Zustellung der Duplik mit Schreiben vom 9. Juni 2017 eine Frist bis zum 26. Juni 2017 zur Stellungnahme angesetzt wurde, die angesichts der zahlreichen neuen Vorbringen in der Duplik bis zum 7. Juli 2017 erstreckt wurde. Die Beschwerdegegnerin hat unbestrittenerweise ihr Novum innerhalb der - erstreckten - richterlichen Frist zur Stellungnahme eingebracht. Die Bedenken der Vorinstanz, wonach eine Verpflichtung zur sofortigen Reaktion unabhängig von einer laufenden längeren richterlichen Frist zur Stellungnahme zu einem separaten unfruchtbaren "Novenschriftenwechsel" führen könnte, sind berechtigt. Angesichts dessen hat das Bundespatentgericht kein Bundesrecht verletzt, indem es eine separate sofortige Noveneingabe

in casu für nicht erforderlich hielt.

#### **E. 4.2.4**

Die gegen das angefochtene Teilurteil erhobenen Rügen erweisen sich folglich als unbegründet. Die vorinstanzliche Prüfung des Kausalzusammenhanges ist nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich, weshalb das Bundespatentgericht einen weiteren Schriftenwechsel hätte anordnen müssen, verfügte es doch über sämtliche Elemente, um über die Frage der Zulässigkeit der verbalen Einschränkungen aus prozessualer Sicht zu entscheiden.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin wird kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.